

Replik

Markus Holzinger

„Baustelle Ausnahmezustand: Bitte nicht betreten!“. Replik auf Andreas Fischer-Lescano, Rezension von: Markus Holzinger/Stefan May/Wiebke Pohler, Weltrisikogesellschaft als Ausnahmezustand, Kritische Justiz, Heft 4 (2011), S. 466-467**

Ab dem Moment, in dem die Bedeutung eines Textes zur Veröffentlichung freigegeben wird, wird er Teil des „objektiven Geistes“ (Hegel) und entkoppelt sich von den ursprünglichen Intentionen des Autors. Dieser kann am Ende beim Rezipienten nur auf das Principle of charity hoffen, welches besagt, dass man der anderen Seite idealerweise das *bestmögliche Gegenargument* unterstellt.¹ Andreas Fischer-Lescanos Rezension unseres Buches „Weltrisikogesellschaft als Ausnahmezustand“ zeigt, wie schwierig dieser Verständigungsprozess ist. Daher möchte ich in dieser Replik in aller Kürze nochmals auf unsere Intentionen zu sprechen kommen. Das Ziel bestünde darin, gewisse Thesen, die in der Rezension von Fischer-Lescano zum Halbsatz verkürzt sind, in den richtigen Kontext zu stellen.

(1) *Normal- und Ausnahmezustand*: Um unsere Ausgangsbasis besser verstehen zu können, ist es notwendig, sie kurz in den Rahmen des Globalisierungsdiskurses zu stellen. Betrachtet man die sozialwissenschaftlichen Globalisierungstheorien bzw. die sogenannten „Weltgesellschaftsansätze“ der letzten Jahrzehnte, so drängt sich der Eindruck auf, dass bis auf Einzelfälle die Sozialwissenschaft nach wie vor in elementaren theoretischen Paradigmen eine *Ordnungswissenschaft* ist. De facto haben wir es hierbei mit einem Neuaufguss und in sich kreisenden Selbstgesprächen der klassischen Modernisierungstheorie auf Weltgesellschaftsniveau zu tun: Der Primat funktionaler Differenzierung in der modernen Gesellschaft wird zum Primat funktionaler Differenzierung in der modernen Weltgesellschaft (z.B. Luhmann, Stichweh), die konstitutionalisierte Staatsverfassung wird zur konstitutionalisierten Weltverfassung (z.B. Brunkhorst, Habermas), die isomorphe Organisationskultur wird zur isomorphen Weltkultur (z.B. Meyer) etc.

Sehr pauschal jedoch ließe sich dagegen sagen: Heute mehren sich die Anzeichen dafür, dass globale Prozesse möglicherweise weniger in die rechtlich gehegte

* Klammern im folgenden Text beziehen sich auf obige Rezension.

1 Donald Davidson, Wahrheit und Interpretation, Frankfurt/M. 1990, S. 280 ff.

„Weltgesellschaft“ nach westlichem Muster mit ihrer vermeintlich realisierten „Globalverfassung“ einmünden, sondern in die konfliktreiche „Weltrisikogesellschaft“, in der sich der Normal- und der Ausnahmezustand partiell überschneiden.² Die globale Politik und das Recht werden getrieben durch den Imperativ der Katastrophenvermeidung, seien es Unfälle in Atomkraftwerken, seien es plötzlich aufwallende Volksaufstände in französischen Banlieus, seien es globale Pandemien wie SARS oder AIDS, sei es die Klimakrise, seien es durch Umweltprobleme verursachte Gewaltkonflikte, seien es zerfallende Staaten und die von ihnen ausgehenden asymmetrischen bewaffneten Konflikte, seien es globale Finanzkrisen oder globale terroristische Anschläge. Diese neuen globalen Risiken gehen mit einer Expansion politischer Handlungszwänge und Entscheidungsnotwendigkeiten einher. Oder anders gesagt: Die Prozesse weltrisikogesellschaftlicher Entgrenzung entfalten auf unterschiedlichen Plateaus eine neuartige Dynamik, so dass sie gleichsam eine Notstandssituation mit entsprechenden risiko- und sicherheitspolitischen Problemfeldern schaffen können.

Deswegen war es naheliegend, den Versuch zu unternehmen, sich dieser Dynamik unter der analytischen Perspektive des Wechselverhältnisses von „Regel“ bzw. „Normallage“ und „Ausnahme“ bzw. „Ausnahmezustand“ in theoretischen Analysen und empirischen Fallbeispielen (z.B. SARS, humanitäre Interventionen (Kosovo-Krieg), globaler Terrorismus) zu nähern und auch zu beschreiben, wie in bestimmten Fällen die unscheinbaren Grundoperationen der Macht den Rechtscode überlagern und das Recht korrumpieren. Politische (oder staatliche) Legitimität zeigt sich auch darin, dass der Rechtsstaat diejenigen Regeln einhält, die er sich selbst auferlegt. In Ausnahmesituationen, in denen die gesellschaftliche Kohäsion erschüttert wird, ist allerdings festzustellen, dass der unkonventionelle Charakter der Drohsituation auf Dauer den Staat (oder die Weltpolitik) dazu inspiriert, rechtliche Prozeduren zu umgehen und legitime Normen zu brechen. In solchen Situationen der Anarchie – das war in der Tat die so unbequeme wie provozierende These Carl Schmitts – werde der Primat der politischen Deziision manifest, weil hier die Norm durch die Entscheidung suspendiert wird. Während der politische Souverän „bestehen bleibt“, trete im Ausnahmezustand das Recht zurück.³ „Necessitas non habet legem. Noth hat kein Gebot.“ Indem der Souverän im Staatsnotstand die Autorität der Rechtsordnung aufhebt, werfe der Ausnahmezustand einen Lichtschein auf die vorverfassungsmäßige Gestalt des politischen Akteurs, die sich auch für westliche demokratische Staaten als pure Blankovollmacht zur Entscheidung entpuppt. Für den politischen Akteur bedeutet das die Übernahme kaum noch zu begrenzender Macht. Nichts manifestiert die Wirklichkeit politischer Gewaltausübung und die Handhabung von Ausnahmebefugnissen in unserer Zeit deutlicher als die Nonchalance im Umgang mit den EU-Stabilitätskriterien zur Abwendung der Euro-Krise⁴ und vor allem die Bilder von geknebelten, gefesselten und gefolterten muslimischen Männern in Guantánamo Bay, die im Sommer 2003 über die Bildschirme und durch die Zeitungen gingen. Soldaten der USA, die sich als Repräsentanten der „zivilisierten Welt“ (G. Bush Jr.) bezeichneten, verstießen

2 Ulrich Beck, Weltrisikogesellschaft, Frankfurt/M. 2007, S. 146 ff.

3 Carl Schmitt, Politische Theologie, 8. Auflage, Berlin 2004, S. 18.

4 Ernst-Wolfgang Böckenförde kommentiert hierzu, dass die gezielte Aushebelung des Bail-out Verbotes der Art. 125 Abs. I AEUV die geltenden Vertragsgrundlagen der Europäischen Union außer Kraft setzt: „Was man für die getroffenen Maßnahmen anführen kann – ihre fragwürdige Zwecktauglichkeit einmal unterstellt –, ist die Maxime 'Not kennt kein Gebot', juristisch formuliert der Rekurs auf den Ausnahmezustand, der das Recht der Normallage suspendiert.“ (Ernst-Wolfgang Böckenförde, Wissenschaft, Politik, Verfassungsgericht, Frankfurt/M. 2011, S. 300 f.).

massiv gegen Menschenrechte.⁵ Sowohl die kritische Auseinandersetzung mit dem Begriff der „neuen Kriege“, die in dem Buch geführt wird, als auch das Fallbeispiel selbst dienen nichts anderem als zu zeigen, „wie umstritten sowohl die weltrechtliche Begriffswelt als auch der vermeintliche ‚Sachverhalt neue Kriege‘ sind“ (467). Wir verfallen nur nicht – wie Theodor W. Adorno sagen würde – in den „Oberton frisch-fröhlicher Überzeugung“ der seit einiger Zeit in die weltgesellschaftstheoretischen Seminare eingezogen ist.⁶

An keiner Stelle behauptet der Text, dass es in Risikokonstellationen immer zum Äußersten kommen *müsste*. Das Buch plädiert stattdessen dafür – im Gegensatz zu den meisten Theorien, die sich auf die Prognose einer rechtlich konstituierten Weltgesellschaft versteifen –, die Entwicklung der Weltvergesellschaftung als einen kontingenten, variantenreichen und keineswegs linearen Vorgang zu interpretieren. Sie ist – auch was die Rede vom Ausnahmezustand betrifft – von ungleichzeitigen Abläufen, Rückschritten und widersprüchlichen Teilentwicklungen gekennzeichnet. Wo die Reise in der Weltrisikogesellschaft hingehet, welchen Pfad sie einschlägt, steht für uns nicht fest, sondern ist offen. Vielleicht führt der wachsende Druck gegenseitiger Interdependenzen der global players dazu, dass der Trend in Richtung einer kosmopolitischen Vernunft wirkt. Das kann man sich nur wünschen. Darüber besteht wohl Einmütigkeit. Aber möglicherweise ähnelt die geopolitische Landkarte der (neuen) Weltordnung des 21. Jahrhunderts viel mehr einem anarchistischen Durcheinander heterogener Machtsphären, weil nun neue Imperien wie z.B. China oder Indien an der Rampe stehen, um ihre Geltung unter Beweis zu stellen.⁷ Anders als für manche Weltgesellschaftsutopisten à la Brunkhorst, Meyer und Luhmann ist für uns somit die Geschichte noch offen. Mir wird insofern nicht klar, an welcher Stelle das Buch für einen Ausnahmezustand als „Naturgesetz“ (466) plädieren würde.

Gleichwohl lässt sich mit der Gedankenfigur des Ausnahmezustands zeigen, dass die Theorie autopoietischer Systeme, wie sie Niklas Luhmann auch in Bezug auf Politik und Recht konzipiert, in sichtliche Erklärungsnöte gerät. Diese Theorieprobleme, die bis an die Grundprämissen des Luhmannschen Ansatzes reichen, müssen schließlich auf der Weltgesellschaftsebene erst recht zum Vorschein kommen, weswegen Marcelo Neves in umsichtigen Analysen auch zu dem Schluss kommt: „Die Übertragung des Luhmannschen Modells der Autopoiesis des Rechts auf die verschiedenen Regionen des Erdballs ist unhaltbar.“⁸ Man mag dann wie Fischer-Lescano an Luhmanns Ansatz (normativ!) „gut“ finden, dass sich der Bielefelder Systemtheoretiker auf die Figur des Ausnahmezustands nicht einlässt (466). Aber die Wissenschaft ist kein moralisches Wunschkonzert, sondern lebt von einheitlichen Analysen, die in diesem Zusammenhang bei Luhmann nicht auszumachen sind. Wie Luhmanns wenig plausibles Konstrukt theoretisch und empirisch dennoch aufrechtzuerhalten ist, zeigt auch der Bremer Rechtswissenschaftler (aus gutem Grund?) nicht.

(2) *Informalisierung des Rechts*: Immerhin gesteht Fischer-Lescano ein, dass derartige Problemfälle, wie sie in unserem Buch skizziert werden, sich de facto Bahn

5 Siehe dazu Philip Gourevitch/Errol Morris, Die Geschichte von Abu Ghraib, München 2008; Bernd Greiner, Lager im ‚Anti-Terror-Krieg‘, in: Mittelweg 26, Heft 4/2011, S. 8-19.

6 „Keine Angst vor dem Elfenbeinturm“. SPIEGEL-Gespräch mit dem Frankfurter Sozialphilosophen Professor Theodor W. Adorno, in: Der Spiegel, 16/1969, S. 204-206.

7 Vgl. dazu etwa Parag Khanna, Der Kampf um die zweite Welt, Berlin 2009.

8 Marcelo Neves, Grenzen der Autonomie des Rechts in einer asymmetrischen Weltgesellschaft: Von Luhmann zu Kelsen, in: H. Brunkhorst/R. Voigt, R. (Hrsg.), Rechts-Staat: Staat, internationale Gemeinschaft und Völkerrecht bei Hans Kelsen, Baden-Baden 2008, S. 301-346; hier S. 322.

brechen könnten (z.B. Guantánamo Bay).⁹ Bedauerlicherweise geht er auf dem eingeschlagenen Pfad nicht bis zur Zielmarke des zentralen Problemkomplexes. Er delegiert die Verantwortung für die angesprochenen institutionellen Entgrenzungen rasch an eine in der Regel rechts nihilistisch inspirierte und realpolitisch agierende Politik, die letztlich dazu führt, dass die Rechtsgrundsätze ausgehöhlt werden (467). Das ist zwar einerseits richtig, verkennt aber andererseits den mit den Ausnahmesituationen einhergehenden folgenreichen *Funktionswandel* des Rechts, der für die rechtsfreien Räume nicht unerheblich mitverantwortlich sein dürfte. Ihm entgeht auch hier eine Pointe, die sich in dem Beitrag von Stefan May in unserem Buch bereits deutlich abzeichnet, dass nämlich eine gewaltentgrenzte Politik auch die *Folgeerscheinung* einer Informalisierung und Delegitimierung des Rechts *selbst* ist.¹⁰ Das Recht wird mit immer mehr mit Problemen konfrontiert, die sich im Rahmen des Rechts nicht lösen lassen.

Am Phänomen des transnationalen Terrorismus lässt sich dies mit Händen greifen.¹¹ Der transnationale Terrorismus bezieht sich nicht nur auf einen Wandel im internationalen System, in Bezug auf die Machtverteilung. Er perzipiert einen Wandel der Tiefenstruktur, also einen Wandel des internationalen Rechtssystems. Nicht nur hat sich der ehemalige Präsident George W. Bush ausgiebig vom amerikanischen Department of Justice rechtlich beraten lassen, bevor er terroristische Verdächtige foltern ließ bzw. sie unter den Terminus „unlawful combatant“ subsumierte.¹² Damit war der Rechtsraum und Referenzrahmen abgesteckt, in dem der „Krieg gegen den Terror“ stattfinden würde. Auch der Sicherheitsrat, aber ebenso Völkerrechtler wie etwa Slaughter/Burke-White, ebneten dem humanitären Völkerrecht den Weg in eine „Zone der Unentscheidbarkeit“,¹³ indem sie forderten, dass das Gewaltverbot sich nun auch auf die neuen Phänomene privater Gewalt („stateless, networked individuals“) beziehen müsse.¹⁴ Es hatte somit den Anschein, als ob Terrorgruppen nun als mit Rechtssubjektivität versehene Konfliktparteien – als eine Art „asymmetrischer Kombattant“¹⁵ – an Kampfhandlungen teilnehmen und als asymmetrische Völkerrechtssubjekte anerkannt würden, *ohne* freilich – und das ist ja der prekäre Modus der völkerrechtlichen Stellung des transnationalen Terrorismus – als terroristische Kämpfer „den umfassenden Status eines Kombattanten“¹⁶ genießen zu können. Die Konturen eines neuen Rechts sind freilich noch unklar und wenig konsolidiert. Der Status privater Akteure in einem Kriegsgeschehen ist rechtlich noch relativ undurchsichtig. Die USA beziehen sich dennoch im Krieg gegen den Terror in der Regel nicht von ungefähr auf die Resolutionen 1368 und 1373, in denen

9 Siehe etwa unter Bezugnahme auf Agamben auch Andreas Fischer-Lescano, Soldaten sind Polizisten sind Soldaten. Paradoxien deutscher Sicherheitspolitik, *Kritische Justiz* 2004, S. 69–83.

10 Vgl hierzu bereits früh Maus, Ingeborg (1986): Perspektiven „reflexiven Rechts“ im Kontext gegenwärtiger Deregulierungstendenzen – Zur Kritik herrschender Konzeptionen und faktischer Entwicklungen, in: *Kritische Justiz*, Heft 4, S.390–405.

11 Im folgenden beziehe ich mich auch auf Markus Holzinger, Der Tod Osama bin Ladens und die Informalisierung des Rechts, Vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik, Heft 2/2011, S. 104–115.

12 Bekannt sind hier etwa die sogenannten „Torture Memos“, die unter anderem von dem Berkeley Professor John Yoo und Jay Bybee bearbeitet wurden, die beide ehemalige Mitarbeiter im Department of Justice während der Regierungszeit George W. Bushs gewesen sind. Yoo verfasste als ehemaliges Mitglied des Rechtsrats im US-Justizministerium Gutachten, die im „Krieg gegen den Terror“ Folter, wie etwa Waterboarding, legitimierten. Vgl. David Cole, *The Torture Memos. Rationalizing the Unthinkable*, New York 2009.

13 Giorgio Agamben, *Ausnahmezustand*, Frankfurt/M. 2004, S. 8.

14 Anne-Marie Slaughter/ William Burke-White, An International Constitutional Moment, *Harvard International Law Journal* 43 (2002), S. 1–21.

15 Lars Mammen, Völkerrechtliche Stellung von internationalen Terrororganisationen, *Baden-Baden* 2008, S. 283.

16 Ebd., S. 250.

der Sicherheitsrat den Mitgliedstaaten den Rückgriff auf die in Kapitel VII. der Charta der Vereinten Nationen aufgeführten Möglichkeiten zur Wiederherstellung des Friedens durch Zwangsmaßnahmen einschließlich des Rechts auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung eröffnete.

Kurzum: Die Crux der Debatte, die seit einigen Jahren mit an- und abschwelender Intensität geführt wird, liegt in der Frage, auf welches Recht man sich im Falle des transnationalen Terrorismus beruft. Die Frage, die sich stellt, lautet: Passen die geltenden völkerrechtlichen Regeln und die damit verbundenen institutionellen Rahmenbedingungen des Völkerrechts und entsprechende Fairnessbedingungen überhaupt auf ein Phänomen wie den transnationalen Terrorismus oder befindet man sich in einem „legal black hole“? Vielleicht verwischen sich, wie Ulrich Beck wähnt, die Grenzen „zwischen den scheinbar anthropologisch gesicherten Dualen – Krieg und Frieden, Zivilgesellschaft und Militär, Feind und Freund, Krieg und Verbrechen, Militär und Polizei“?¹⁷ Ja, ist es nicht genau diese Lücke im Gesetz und der damit verbundene semantische Graubereich, den die amerikanische Regierung nutzt, um in der Sicherheitspolitik strategische Ziele zu erreichen (derzeit vornehmlich unter der Leitung der CIA mit dem Instrument des Drohnenkrieges und mit unkonventionellen Einsatzformen „Other than War“)?¹⁸ Tatsächlich beruht der beunruhigendste Aspekt des gegenwärtigen Völkerrechts auf der Tatsache, dass bei komplexen Materien und neuartigen sicherheitspolitischen Konstellationen das (Völker-)Recht seine eindeutige formale Programmierung verliert, weil die Implikationen des neuen Phänomens – des internationalen Terrorismus – „noch nicht absehbar“ sind.¹⁹ Definitive Regeln verwandeln sich so aber in unbestimmte Rechtsbegriffe. Das Recht bedient sich nun partiell selbst „unbestimmter Begriffe“, wenn es Zweifel hegt, „daß eine detaillierte gesetzliche Regelung in einem Rechtsgebiet eine für alle künftigen Fälle lückenlose und gerechte Lösung beinhalten könnte“.²⁰ Im Ergebnis lässt sich – was den transnationalen Terrorismus beispielsweise betrifft – von einer aus den Erfordernissen des asymmetrischen Krieges resultierenden „Informalisierung des Rechts“ bzw. einer „rechtsformenwandelindizierten Krise des Rechtsstaats“ (Stefan May) sprechen, die nicht nur allein nach den Möglichkeiten und der Handlungsfähigkeit rechtlicher und politischer Institutionen fragt, sondern den Begriff des Rechtsstaates selbst problematisiert. Letztlich provozieren, so unsere These, die Entwicklungen hin zu einer Weltrisikogesellschaft auf verschiedenen Ebenen die grundsätzliche Frage nach der Wirksamkeit und den Grenzen des modernen Rechts.

(3) *Auf dem Weg in den Kosmopolitismus?* Wer nach alledem zwischen Weltrisikogesellschaft und „Ausnahmeregelungen“ keinen Zusammenhang erkennen

17 Ulrich Beck, *Der kosmopolitische Blick oder: Krieg ist Frieden*, Frankfurt/M. 2004, S. 199.

18 Auch der Drohnenkrieg befindet sich wohlgerne in einem rechtlichen Graubereich. Wer kontrolliert z.B. die CIA-Agenten und die privaten Sicherheitsfirmen, an die der „schmutzige Krieg“ delegiert wird? Nach Meinung von Mary O'Connell können Privatpersonen wie CIA Agenten, die ja im Grunde ungesetzliche Kombattanten sind, keine militärischen Aufgaben übernehmen und gegnerische Terroristen auf dem Schlachtfeld töten: „CIA operatives, like the militants challenging authority in Pakistan, have no right to participate in hostilities and are unlawful combatants.“ Mary O'Connell, *Unlawful Killing with Combat Drones: A Case Study of Pakistan*, Legal Studies Research Paper No. 09-43, 2010, Notre Dame Law School, S.1-27. hier S. 22. Siehe dazu auch Markus Holzinger, *Risikotransfer-Kriege: Zu den militärischen, politischen und rechtlichen Implikationen neuer Waffentechnologien*, in: *Vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik*, Heft 1/2011, S.107-118.

19 So Lars Mammen, *Völkerrechtliche Stellung von internationalen Terrororganisationen*, Baden-Baden 2008, S. 24; ebenso: Stephan Hobe, *Das humanitäre Völkerrecht in asymmetrischen Konflikten: Anwendbarkeit, modifizierende Interpretation, Notwendigkeit einer Reform?*, in: Andreas Zimmermann u.a. (Hrsg.), *Moderne Konfliktformen: Humanitäres Völkerrecht und privatrechtliche Folgen*, Hamburg u.a. 2010, S. 41-89; hier S. 52.

20 Graf-Peter Calliess, *Prozedurales Recht*, Baden-Baden 1999, S. 62.

kann und eine solche Assoziation als „waghalsiges Unternehmen“ (466) bezeichnet, muss wahrscheinlich gegen etwas ankämpfen, was sich auf seine eigene Theoriekonzeption dysfunktional oder zersetzend auswirkt. Und die Sache liegt ja auf der Hand: Fast alle Autoren, die neuerdings in einen kosmopolitischen Theoriefad eingeschwenkt sind, scheinen die kosmopolitische Rahmung im Sinne einer allgemeinen Orientierungsweise und eines Lernverhaltens manchmal schlicht vorauszusetzen. Nationalstaatliche Interessen und störende empirische Gegenbeispiele wirken nur noch als quasi unumgängliches Übel einer Übergangszeit. Der bestehenden Faktizität wird – und hier tritt die Hegelsche oder utopische Perspektive dieses Theoriedesigns zu Tage – ein Augenblick entgegenkommender, übergeordneter Vernunft abgewonnen. Die westliche Modernisierungstheorie wiege sich, so hat Hans Joas das Phänomen schon vor Jahren benannt, im „Traum von der gewaltfreien Moderne“.²¹

Das Problem ist freilich, dass die „Herrschaften in der realen Welt“ sich um demokratische, rechtlich gehegte, regelkonstituierte Verfahren „nicht alle Tage“ kümmern.²² In zahlreichen Texten zur Konstitutionalisierung des Völkerrechts scheint mir dieses Changieren zwischen (ideeller) Geltung und Faktizität so eklatant, dass die Argumentation partiell nahezu ins Intransparente gerät. Wenn etwa Hauke Brunkhorst gegen Giorgio Agamben deklariert, es gäbe „keine rechtsfreien Räume mehr“, wie das Beispiel Guantánamo Bay demonstriere,²³ so ist das schlicht widersprüchlich, da ja gerade dieses Beispiel und das Militärgefängnis Bagram sehr wirkungsvoll zeigen, dass in der Weltgesellschaft in der Tat rechtsfreie Räume existieren. Man ist bei dieser Theorieproduktion nahezu an Nietzsches Kritik erinnert, der Idealisten vom Schlage Hegels vorwirft, *die wahre Welt in eine Fabel zu verwandeln*.²⁴

Nun wird niemand behaupten, dass internationale Normen in Verknüpfung mit den entsprechenden Programmaktivitäten der internationalen Organisationen oder ein „Kosmopolitismus von Unten“ (467) keinen bedeutsamen Einfluss auf die Prozesse internationaler Politik ausüben. Wir können nur hoffen, dass unsere zivilisatorischen Errungenschaften und ihre Visionsquelle am Ende den Sieg davontragen. Man muss die Evolutionisten oder Hegelianer jedoch immer wieder daran erinnern, dass das System der internationalen Beziehungen – wie alle sozialen Beziehungen – nicht *etwas objektiv Gegebenes*, sondern von der Wahrnehmung und der Interpretation der in ihm agierenden Akteure Abhängiges ist. Keine Weltordnung legt sich selbst aus. Ein ahistorischer Idealismus verdeckt gerade die grundsätzliche Offenheit und Kontingenz des Politischen. Die Geschichte bildet keine Komfortzone einer evolutionären Unvermeidlichkeit. Und so wäre in Anlehnung an Fischer-Lescano zu schließen (467): Ein objektiver Idealismus, der die Ausnahme in der Weltrisikogesellschaft nicht ins Kalkül zu ziehen bereit ist, wird selbst zum Weltrisiko.

21 Hans Joas, *Kriege und Werte*, Weilerswist 2000, S. 49 ff.

22 In Anlehnung an Michael Greven, *Kontingenz und Dezsision*. Beiträge zur Analyse der politischen Gesellschaft, Opladen 2000, S. 39.

23 Hauke Brunkhorst, *Die Legitimationskrise der Weltgesellschaft: Global Rule of Law, Global Constitutionalism und Weltstaatlichkeit*, in: Mathias Albert/Rudolf Stichweh (Hrsg.), *Weltstaat und Weltstaatlichkeit*, Wiesbaden 2007, S. 63–108; hier S. 80.

24 „Die `scheinbare´ Welt ist die einzige: die `wahre´ Welt ist nur hinzugelogen.“ Friedrich Nietzsche, *Götzen-Dämmerung*, Das Hauptwerk Bd. 4, hrsgg. v. Jost Perfhah, München 1980, S. 255–362.